

Satzung UN Global Compact Netzwerk Deutschland e.V.

Präambel

Der United Nations (UN) Global Compact wurde im Jahr 2000 von dem damaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan gegründet und ist die weltweit größte Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Auf Grundlage ihrer Zehn Prinzipien (zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsprävention) sowie der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen verfolgt er die Vision einer inklusiven und nachhaltigen Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen. Über 21.000 Unternehmen und Organisationen (Stand März 2023) sind Unterzeichner des UN Global Compact und tragen zur globalen Vision bei.

Das UN Global Compact Netzwerk Deutschland (UN GCD) ist eines der ersten und größten der lokalen Netzwerke des UN Global Compact. Es umfasst vorwiegend Unternehmen (von DAX über Mittelstand bis hin zu KMUs), aber auch u.a. Organisationen der Zivilgesellschaft, Wissenschaft und des öffentlichen Sektors. Mit dem Ziel, Veränderungsprozesse in Unternehmen anzustoßen und Nachhaltigkeit strategisch zu verankern, orientiert sich das UN GCD an den Themen Menschenrechte & Arbeitsnormen, Umwelt & Klima, Korruptionsprävention, Reporting und den SDGs. Hierzu bietet es allen Teilnehmenden umfangreiche Lern- und Dialogformate an.

Die Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen dem UN Global Compact und dem UN GCD sind in einer Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) festgelegt, die mit Qualitätskriterien für die Lokalen Netzwerke (LN) verknüpft ist. Letztere enthalten die Erwartung des UN Global Compacts, dass alle Lokalen Netzwerke perspektivisch über rechtlich selbstständige Körperschaften agieren. Um dieser Anforderung nachzukommen und der Initiative größere Eigenständigkeit, Flexibilität und Wirksamkeit zu verschaffen, haben sich aus der bisherigen Teilnehmerversammlung 12 Gründungsmitglieder zusammengeschlossen, um den UN Global Compact Netzwerk Deutschland e.V. auf Grundlage der nachfolgenden Satzung zu gründen:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „UN Global Compact Netzwerk Deutschland e.V.“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umweltschutzes, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
- (3) Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch die Verbreitung der 10 Prinzipien des UN Global Compact sowie der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten

Nationen. Diese basieren auf der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, der ILO Deklaration zu Arbeitsrechten, der Agenda 21 Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung und der UN Konvention gegen Korruption. Darüber hinaus fördert der Verein im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit die Verantwortung im Rahmen globaler Lieferketten, insbesondere bei der Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in Entwicklungsländern. Hierzu organisiert der Verein Lern- und Dialogformate zur Förderung seiner gemeinnützigen Zwecke. Diese Ziele erreicht der Verein insbesondere durch sein umfassendes Informationsangebot an die Öffentlichkeit im In- und Ausland in Webinaren, Leitfäden, Tools, Workshops, Trainings, Peer-Learning-Formate, Vortragsveranstaltungen und dergleichen. Der Verein verfolgt seinen Zweck auch dadurch, dass er auf die von ihm verfolgten Anliegen öffentlich aufmerksam macht und Mittel zur Verfolgung der Vereinszwecke einwirbt.

- (4) Der Satzungszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Soweit der Verein nicht auf dem Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht er seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Deutschland beschränkt.
- (6) Der Verein kann die Rechtsträgerschaft für nichtrechtsfähigen Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen nach § 2 Abs. 2 vereinbar sind.
- (7) Der Verein bekennt sich zur konsequenten Einhaltung der nationalen und europäischen Rechtsordnungen, wie und vor allem des Kartellrechts und arbeitet ausschließlich im Einklang mit diesen Vorschriften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur inländische juristische Personen werden, die ihren Sitz in Deutschland haben und die formalen Anforderungen an eine Mitgliedschaft im UN Global Compact erfüllen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in die folgenden zwei Gruppen:
 - a) Unternehmen (Mitgliedsgruppe A)
Mitglieder dieser Gruppe können Unternehmen mit Sitz in Deutschland sein.
 - b) Nicht-Unternehmen (Mitgliedsgruppe B)

Mitglieder dieser Gruppe können u.a. zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Institutionen, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und Stiftungen mit Sitz in Deutschland sein.

- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Gesamtvorstand, der über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand anhand der Voraussetzungen des UN Global Compact. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung über die Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch Austritt (Abs. 5);
 - c) durch Ausschluss (Abs. 6).
- (5) Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs in Textform (bspw. per E-Mail) gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Jahresbeitragszahlung gemäß der Beitragsordnung im Rückstand ist;
 - b) das Mitglied seine Verpflichtung zur Einreichung eines Fortschrittsberichts nach § 5 Abs. 1 S. 3 nicht erfüllt;
 - c) das Mitglied systematisch und vorsätzlich gegen die allgemeinen Ziele und Prinzipien des UN Global Compact verstößt.

Dem Mitglied soll vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Hierzu zählt insbesondere auch die Verpflichtung zur Einreichung eines Fortschrittsberichts pro Geschäftsjahr bei dem UN Global Compact.
- (2) Von den Mitgliedern können Beiträge in Geld und (in begründeten Fällen) Umlagen erhoben werden. Diese Umlage ist in Geld zu leisten und darf das zweieinhalb fache eines Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Das Nähere – insbesondere die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge – wird durch den Vorstand unter Einbeziehung der Mitglieder der Unternehmen (Mitgliedsgruppe A) in einer Beitragsordnung bestimmt. Umlagen zur Deckung der Kosten von besonderen, im Rahmen von Zweck und Aufgaben des

Vereins stehenden, Vorhaben können der Höhe nach auf Vorschlag des Gesamtvorstands gemäß § 7 Abs. 5 lit. i) durch die Mitgliederversammlung beschlossen und von den Mitgliedern erhoben werden. Ein Mitglied, das eine Umlage nicht leisten will und in der Mitgliederversammlung gegen deren Erhebung gestimmt hat, kann seine Mitgliedschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung außerordentlich zum Ende des Monats in Textform gegenüber der Geschäftsstelle kündigen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlage.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Gesamtvorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Gesamtvorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Gesamtvorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Gesamtvorstand bzw. die Geschäftsstelle können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Gesamtvorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Gesamtvorstand;
3. die Geschäftsstelle;
4. soweit eingerichtet, das Kuratorium

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Gesamtvorstand in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Gesamtvorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Geschäftsstelle mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung genommen werden bzw. schriftliche Stellungnahmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten abgeben. Schriftliche

Stellungnahmen ersetzen nicht die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Gesamtvorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach § 7 (3) Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
- a) die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Gesamtvorstands;
 - c) die Wahl der Kassenprüfer;
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, § 9 Abs. 6 lit. f) bleibt unberührt.
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - f) die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Gesamtvorstands (§ 8 Abs. 5);
 - g) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben;
 - h) grundsätzliche Entscheidungen über die Struktur und die Organisation des Vereins;
 - i) die Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe einer von den Mitgliedern zu erhebenden Umlage;
 - j) grundsätzliche Entscheidungen zur thematischen Priorisierung des Vereins.
- (6) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg (insbesondere durch Videokonferenzen) durchzuführen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung und in Abstimmung mit der Geschäftsstelle und dem Gesamtvorstand können Gäste zur Mitgliederversammlung zugelassen und gehört werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Geschäftsführer/in geleitet. Ist auch diese/r nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung (§ 7 Abs. 4) durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Fall der Verhinderung kann ein Mitglied seine Stimme auf ein es vertretendes, erschienenes stimmberechtigtes

Mitglied durch schriftliche Erklärung übertragen. Auf jedes stimmberechtigte Mitglied können dabei höchstens drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung muss der Geschäftsstelle spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung schriftlich unter Vorlage der Stimmrechtsvollmacht angezeigt werden.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann grundsätzlich nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Nehmen an der Mitgliederversammlung trotz Ankündigung des zu fassenden Auflösungsbeschlusses nicht mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder teil, so kann die Auflösung des Vereins auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Präsenzsitzung erfolgen.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen bzw. durch die digitale Stimmabgabe der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des/ der Versammlungsleiters/in mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der/ die Versammlungsleiter/in hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des/ der Versammlungsleiters/in erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche (digitale) Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten/innen solange eine Stichwahl, bis eine/r der Kandidaten/innen eine einfache Mehrheit erhalten hat.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (8) Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- (9) Mit Ausnahme von § 8 Abs. 4 Satz 5 (Auflösung des Vereins), können die Mitglieder Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Gesamtvorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den

Gesamtvorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Gesamtvorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern und soll nach Möglichkeit divers besetzt sein.
- (2) Die Mitglieder der Mitgliedsgruppe A haben das Recht, bis zu sechs Gesamtvorstandsmitglieder zu wählen. Die Mitglieder der Mitgliedsgruppe B haben das Recht bis zu drei Gesamtvorstandsmitglieder zu wählen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Recht, bis zu drei stimmberechtigte Vertreter/innen in den Vorstand zu entsenden.
- (3) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Schatzmeister/in aus dem Kreis der Mitgliedergruppe A. Im Fall der Verhinderung bestimmen der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin eine/n Stellvertreter/in entsprechend der vorlautenden Regelungen.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder iSd § 26 BGB von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Wählbar als Vorstandsmitglied sind auch Nichtmitglieder des Vereins.
- (6) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein – vertreten durch den/die Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in - in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat der Gesamtvorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führen der Bücher;
 - b) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - c) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - d) Beschlussfassung über die Verabschiedung und Änderung einer Beitragsordnung nach § 5 Abs. 2;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Der Gesamtvorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden;
 - g) die Entscheidung über das Arbeitsprogramm des Vereins;
 - h) die Entscheidung über förmliche Kooperationen des Vereins;
 - i) die Entscheidung über Stellungnahmen und Inputs des Vereins zu politischen Prozessen, die die 10 Prinzipien des UN Global Compact betreffen;

- j) die Entscheidung über die Teilnehmer bestimmter Veranstaltungsformate, hierbei soll ein fruchtbarer und vertrauensvoller Austausch der Mitgliedsunternehmen ermöglicht werden.

Der Gesamtvorstand kann die vorgenannten Aufgaben an die Geschäftsstelle oder fachkundige Dritte delegieren.

- (7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden unter Beachtung von Abs. 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Mitgliedergruppe im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Gesamtvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während seiner Amtszeit als Arbeitnehmer aus einem Vereinsmitglied aus, so bestimmt das jeweilige Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit seine/n Nachfolger/in. Scheidet ein Vereinsmitglied während der Amtszeit eines von ihm entsandten Gesamtvorstandsmitglieds aus dem Verein aus, so wird die/der Nachfolger/in von den verbleibenden Gesamtvorstandsmitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppe benannt.
- (8) Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Gesamtvorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Aufwandspauschale für den Zeitaufwand und die Höhe der Vergütung bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Gesamtvorstandsmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für den Verein in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Gesamtvorstandsmitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Gesamtvorstandsmitglieds trägt der Verein. Der Verein ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für den Verein und seine Gesamtvorstandsmitglieder abzuschließen.
- (10) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamts notwendig sein, wird der Gesamtvorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Der Gesamtvorstand wird die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen unverzüglich informieren.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen, die mindestens zwei Mal jährlich stattfinden, erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch die/den 1. Vorsitzende/n, ersatzweise seine/n / ihre/n Stellvertreter/in. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Gesamtvorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich

oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen. Zu den Vorstandssitzungen können mit Zustimmung sämtlicher Gesamtvorstandsmitglieder beratende Mitglieder aus wichtigen Stakeholdergruppen für die jeweilige Wahlperiode eingeladen werden. Der/die Geschäftsführer/in ist ständiges beratende Mitglied – ohne Stimmrecht – bei den Vorstandssitzungen. Er/Sie können sich durch vorab eingereichte schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in den jeweiligen Mitglieder- bzw. Vorstandsgruppen ebenfalls eine einfache Mehrheit gegeben ist.
- (3) Beschlüsse des Gesamtvorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail oder sonst dokumentierbare elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Gesamtvorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind durch den/die Vorsitzende/n bzw. dessen/deren Stellvertreter/in zu protokollieren und für mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Hierzu kann er sich der Unterstützung durch den/die Geschäftsführer/in bedienen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in, die weder dem Gesamtvorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der/die Kassenprüfer/in, im Falle seiner / ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl des/ der Kassenprüfers/in und des/der stellvertretenden Kassenprüfers/in ist zulässig.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung und Koordination der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der/die Geschäftsführer/in wird durch den Gesamtvorstand bestimmt und hat im Rahmen der ihm/ihr zugewiesenen Aufgaben (insbesondere in den Bereichen der Strategie, Arbeitsprogramme und der Ressourcenverwendung) die Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Die Aufgaben des/der Geschäftsführer/in sind insbesondere:
 - a) die Unterzeichnung des Memorandum of Understanding zwischen dem UN Global Compact und dem Verein und Sicherstellung dessen Umsetzung;
 - b) die Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem UN Global Compact und dem Verein, etwa im Rahmen der thematischen Arbeitsgruppen des UN Global Compact;

- c) die Vertretung des Vereins im Annual Local Networks Forum und anderen relevanten UN Global Compact Veranstaltungen;
- d) Ansprechpartner/in der nationalen Kontaktstelle (NKS) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen dem Verein und der NKS zum Umgang mit Streitfällen über die Einhaltung der 10 Prinzipien;
- e) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitenden;
- f) die Vertretung des Vereins in Gremien und bei Initiativen, die für die Umsetzung und Förderung der 10 Prinzipien und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von Bedeutung sind;
- g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand;
- h) die Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für den Gesamtvorstand;
- i) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands;
- j) die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel auf der Grundlage der Entscheidungen des Gesamtvorstands bzw. der Mitgliederversammlung;
- k) die inhaltliche und organisatorische Planung und Durchführung von Veranstaltungen;
- l) die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, z.B. für den Internetauftritt, Publikationen und die Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen;
- m) die Unterstützung des Gesamtvorstands bei der Erarbeitung von Stellungnahmen des Vereins;
- n) die Information der Netzwerkteilnehmer über relevante Entwicklungen im UN Global Compact, z.B. über neue Initiativen, Instrumente und Verfahren;
- o) die Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen lokalen UN Global Compact Netzwerken;
- p) die Berichterstattung an das Büro des UN Global Compact im Rahmen des Memorandum of Understanding;
- q) die Berichterstattung an den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung;
- r) eine angemessene Beratung der Vereinsmitglieder zu UN Global Compact-Verfahrensfragen, z.B. zum Gebrauch des UN Global Compact-Logos, zur finanziellen Förderung des Vereins und UN Global Compact sowie zu den Regelungen zur Communication on Progress (CoP) und der Communication of Engagement (CoE);
- s) die Beratung und Information von (potenziell) neuen Mitgliedern und Interessenten/innen.

§13 Kuratorium

Der Gesamtvorstand kann bis zu 12 Kuratoriumsmitglieder aus den Geschäftsleitungsorganen der Gesamtvorstandsmitglieder berufen. Die Anzahl der Berufungen pro Gesamtvorstandsmitglied ist auf eine natürliche Person aus einem Geschäftsführungsorgan im Kuratorium sowie auf die Dauer der Gesamtvorstandstätigkeit beschränkt. Dem Kuratorium dürfen keine Personen angehören, die zugleich als Mitglied einem anderen Organ des Vereins angehören. Einzelheiten zur Arbeitsweise des Kuratoriums können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Das Kuratorium unterstützt und berät den Gesamtvorstand und die Geschäftsstelle bei für den Verein grundlegend wichtigen Entscheidungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen auf Beschluss des Gesamtvorstands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.
- (3) Der Verein trägt seine Gründungskosten im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen selbst.

Berlin, den 20.04.2023

Geändert: Berlin, den 17.08.2023